

Allgemeinverfügung
zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 8, Absatz 1 Nummer 9 IfSG sowie §§ 14 Absatz 2 und 16 Absatz 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021, BayMBl. Nr. 875), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die

„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“

vom 25.11.2021 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6. der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „15.12.2021“ durch die Angabe „30.12.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.12.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

Durch diese Allgemeinverfügung wird die Geltungsdauer der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“ bis zum Ablauf des 30.12.2021 verlängert. Zur Begründung der Maßnahmen wird daher vollumfänglich auf die Begründung der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“ vom 25.11.2021 Bezug genommen und verwiesen.

Das Lagebild stellt sich aktuell wie folgt dar:

Gemäß der täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts verzeichnete die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg am 27.11.2021 einen vorläufigen Höchstwert von 440,3. In der Folgezeit sank dieser Wert und liegt aktuell bei einem Wert von unter 300, am 15.12.2021 bei einem Wert von 279,6. Es ist somit zwar eine Rückläufigkeit der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten, allerdings muss dieser Wert im Kontext mit der Überlastung des Gesundheitswesens betrachtet werden, um das Infektionsgeschehen angemessen zu bewerten. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz als Maßstab für die Krankheitsschwere liegt gemäß dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 14.12.2021 bayernweit bei 6,11. Die Belegung der im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Würzburg verfügbaren Intensivbetten liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters am 15.12.2021 bei 86,18 %, bayernweit bei 91,1 %. Zudem sind mögliche Einflüsse auf das Infektionsgeschehen durch die in der Zwischenzeit auch im Raum Würzburg aufgetretene besorgniserregende Sars-CoV-2-Virusvariante „Omikron“ noch nicht absehbar. In der Gesamtschau handelt es sich somit weiterhin um eine äußerst angespannte Situation. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland in seiner aktuellen Risikobewertung weiterhin als sehr hoch ein. Für vollständig geimpfte wird die Gefährdung weiterhin als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen. Das Ziel der Anstrengungen ist es daher noch immer, Infektionszahlen aktuell zu senken, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden.

Nach dem Erlass der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“ wurde die bayernweit gültige 15. BayIfSMV durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 geändert bzw. einzelne Maßnahmen verschärft. Insbesondere wurden die Bereiche, welche der 2G-Regel unterfallen (Zugang nur für geimpfte oder genesene Personen) erweitert. Demnach unterliegt auch die Außengastronomie aktuell der 2G-Regel. Dadurch besteht nun eine noch größere Gefahr, dass sich der Aufenthalt von Personen zum Konsum alkoholischer Getränke auf den öffentlichen Raum verlagert. Um die positive Entwicklung der Infektionszahlen nicht zu gefährden und eine weitere, noch stärkere Auslastung des Gesundheitssektors zu verhindern, ist es weiterhin erforderlich, das Infektionsrisiko soweit als möglich zu minimieren und geeignete Schutzmaßnahmen fortzuführen.

Vor diesem Hintergrund wird die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 25.11.2021 zum Konsum- und Abgabeverbot von Alkohol“ weiter bis zum 30.12.2021 verlängert. Eine Ausweitung der Anordnungen auf weitere öffentliche Plätze bzw. Örtlichkeiten ist derzeit nicht erforderlich. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt wer-

den. Um eine mögliche Verbreitung von Infektionen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung insbesondere auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 15.12.2021

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat